



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon  
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.  
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 3

Brilon, 11.02.2021

Jahrgang 51

### INHALT:

- 1) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"  
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen  
gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) 7. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung  
Müggenborn" Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und  
Anlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch  
(BauGB)"
- 3) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2019

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg"

### Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27. August 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

**Ziel des Planverfahrens** ist es, auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 819 ein WA -Allgemeines Wohngebiet- für acht potentielle Baugrundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern festzusetzen. Die Parzelle 819 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" und ist hier als -Sonstiges Sondergebiet- für die Errichtung von Sanatorien, Erholungsheimen und Kurhotels festgesetzt. Zur Erreichung des Planungsziels sollen das Projektgrundstück und Teile der angrenzenden Straßenparzellen des "Hellehohlwegs" und "Frankenwegs" durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Brilon-Stadt Nr. 143 überplant werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 27.08.2020 liegen die Entwürfe von Planwerk und Begründung, die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG NRW, das Protokoll einer Artenschutzprüfung und eine orientierende Untersuchung auf geogene Schwermetallbelastung im Plangebiet gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**19. Februar bis einschließlich 22. März 2021**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Eingaben zur Niederschrift sind pandemiebedingt nur nach vorheriger Terminvereinbarung (s. Hinweis unten) möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg - Frankenweg" eine neue Straße gebaut wird. Daher ist das Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG NRW - Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" unter der Nr. 5 "Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" einzuordnen. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem "A" gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich ist. Diese überschlägige Prüfung wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann durchgeführt und ist Bestandteil der Offenlegungsunterlagen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 (4) BauGB** in diesem Bebauungsplanverfahren **nicht erforderlich** und es wird davon abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wichtiger Hinweis**

*Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Die Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Zugang zu den Planunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150 Herrn Oswald - 02961/794-147 Frau Fischer) oder per E-Mail unter [planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de) möglich. Gleiches gilt für Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift.*

*Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Anmeldung im Foyer ist erforderlich. Zur Rückverfolgbarkeit werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst und für vier Wochen aufbewahrt.*

*Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein und beachten Sie die allgemein bekannten Regeln zur Hygiene und Desinfektion.*

*Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Februar 2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Huxoll', written in a cursive style.

(R. Huxoll)  
1. Beigeordneter



# Bekanntmachung

## 7. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn"

### Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m.

§ 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 die Aufstellung der 7. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

**Ziel des Planverfahrens** ist es, bauliche Aktivitäten innerhalb der Kernstadt planungsrechtlich zu steuern und Neubauvorhaben im Plangebiet in Form einer moderaten und an die vorhandene Bebauung angepassten Nachverdichtung zu ermöglichen. Aufgrund der aktuell hohen Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum soll eine im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht überbaubare Grundstücksfläche im Rahmen des Änderungsverfahrens in eine überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt werden, um ein Mehrfamilien-Wohnprojekt realisieren zu können. Zu diesem Zweck wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 durch die 7. ordentliche Änderung überplant.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 29.04.2020 liegen die Entwürfe von Planwerk und Begründung und eine orientierende Untersuchung auf geogene Schwermetallbelastung im Plangebiet gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**19. Februar bis einschließlich 22. März 2021**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (s. Hinweis unten).

Die aktuelle Version der Planunterlagen und ein Exemplar dieser Bekanntmachung können zusätzlich über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Bauleitpläne im Verfahren" bzw. Unterpunkt "Aktuelle Bürgerbeteiligungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Im Rahmen der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail ([planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de)) sowie über das o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung abgegeben werden. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus. Eingaben zur Niederschrift sind pandemiebedingt nur nach vorheriger Terminvereinbarung (s. Hinweis unten) möglich.

Gemäß § 13 (3) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 i. V. m. § 4 a (6) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wichtiger Hinweis**

***Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Pandemie) kommt es zu Einschränkungen. Die Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Zugang zu den Planunterlagen ist daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150 Herrn Oswald - 02961/794-147 Frau Fischer) oder per E-Mail unter [planung@brilon.de](mailto:planung@brilon.de) möglich. Gleiches gilt für Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift.***

***Im Rathaus besteht regelmäßig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Eine Anmeldung im Foyer ist erforderlich. Zur Rückverfolgbarkeit werden die Kontaktdaten der Besucher erfasst und für vier Wochen aufbewahrt.***

***Bitte halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ein und beachten Sie die allgemein bekannten Regeln zur Hygiene und Desinfektion.***

***Im Übrigen sind die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der zum Zeitraum der Offenlegung geltenden Fassung einzuhalten.***

## Bekanntmachungsanordnung

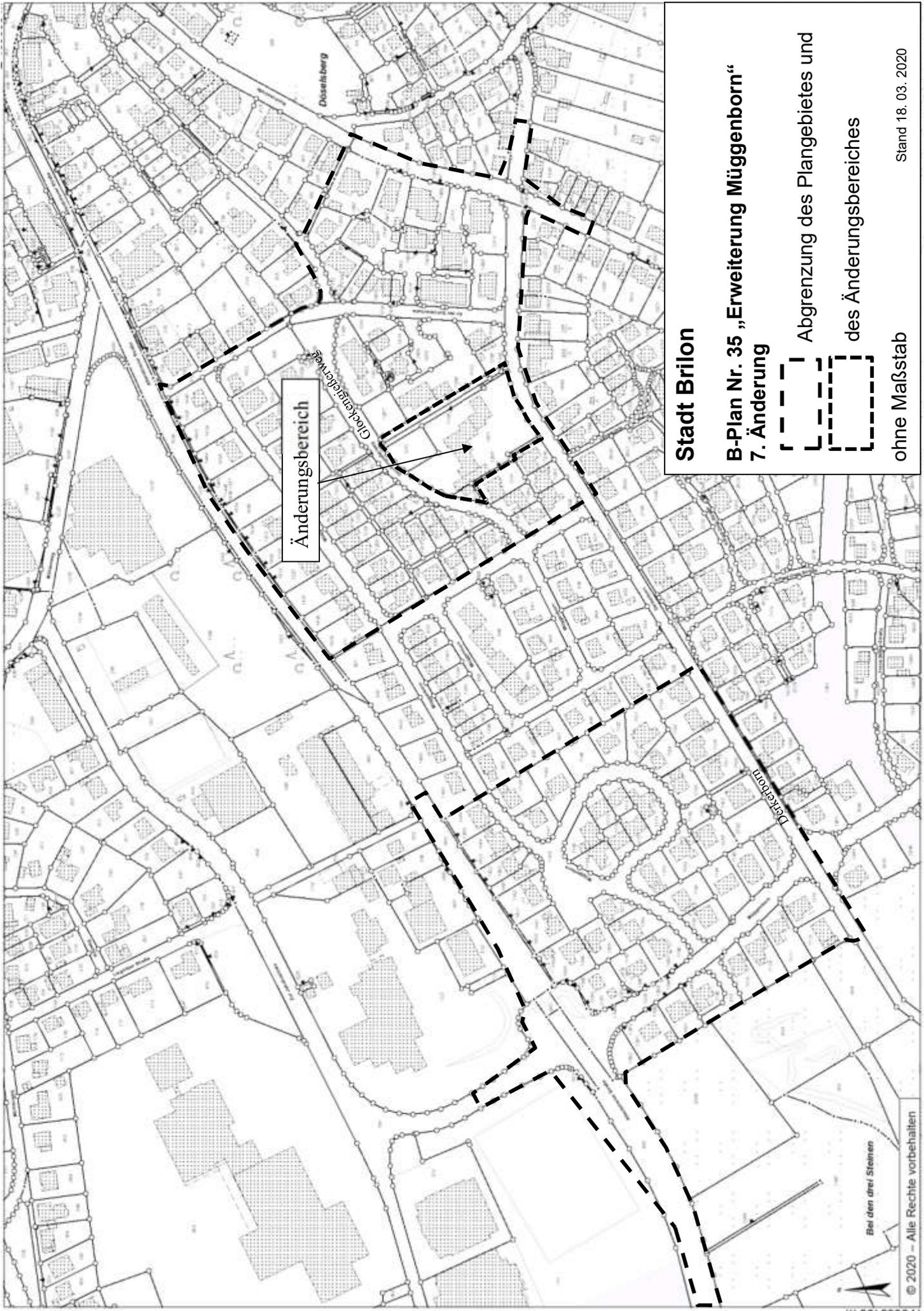
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 7. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn" mit seinen Bestandteilen und Anlagen wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 08. Februar 2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Huxoll', written over a horizontal line.

(R. Huxoll)  
1. Beigeordneter



Änderungsbereich

**Stadt Brilon**

**B-Plan Nr. 35 „Erweiterung Müggenborn“  
7. Änderung**

Abgrenzung des Plangebietes und  
des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 18. 03. 2020

Bei den drei Steinen

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2019**

### I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht festgestellt. (Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte per Ratsbeschluss vom 12.11.2020 eine Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss nach § 60 (2) GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA bedient.

Zugleich hat der Haupt- und Finanzausschuss am 17.12.2020 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 167.515,84 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

### II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2019 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet einzusehen.

Brilon, den 04.02.2021  
Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

#### Anlagen:

- Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)
- Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA
- Anlage 3 - Gesamtbilanz
- Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzrechnung

## 6 Schlussbemerkung

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt -vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses- nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 3 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 09.10.2020 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 30. Oktober 2020

Der Leiter  
der Rechnungsprüfung  
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

### III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

8. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 9. Oktober 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadt Brilon, Brilon:

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon, Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere

sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon, Brilon, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

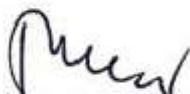
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 09. Oktober 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hubert Ahlers  
Wirtschaftsprüfer



Christian Mersch  
Wirtschaftsprüfer



## Stadt Brilon

## Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR 3	EUR 2	EUR 3	EUR 4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.213.655,15	45.783.000,00	48.484.153,88	2.701.153,88
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.476.140,66	11.575.250,00	10.717.157,81	-858.092,19
3	+ Sonstige Transfererträge	41.049,04	5.000,00	18.297,97	13.297,97
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.188.502,21	4.092.100,00	3.997.705,29	-94.394,71
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.609.058,97	4.305.000,00	3.947.269,20	-357.730,80
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.175.717,58	1.960.300,00	1.895.906,89	-64.393,11
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.736.906,56	3.323.600,00	2.691.587,73	-632.012,27
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-146.434,12	0,00	346.452,83	346.452,83
10	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>70.294.596,05</b>	<b>71.054.250,00</b>	<b>72.098.531,60</b>	<b>1.044.281,60</b>
11	- Personalaufwendungen	12.696.684,70	12.928.950,00	12.373.599,12	-555.350,88
12	- Versorgungsaufwendungen	1.233.901,37	1.297.852,99	1.853.203,87	555.350,88
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.987.981,31	15.882.237,75	15.526.499,44	-355.738,31
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.513.075,10	5.019.400,00	5.650.437,50	631.037,50
15	- Transferaufwendungen	31.060.450,95	33.400.274,68	32.765.409,62	-634.865,06
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.845.914,04	3.003.406,27	3.392.659,03	389.252,76
17	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>67.338.007,47</b>	<b>71.532.121,69</b>	<b>71.561.808,58</b>	<b>29.686,89</b>
18	<b>= Ordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 10 und 17)	<b>2.956.588,58</b>	<b>-477.871,69</b>	<b>536.723,02</b>	<b>1.014.594,71</b>
19	+ Finanzerträge	180.804,48	195.750,00	189.857,38	-5.892,62
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	602.032,62	556.200,00	559.064,56	2.864,56
21	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>-421.228,14</b>	<b>-360.450,00</b>	<b>-369.207,18</b>	<b>-8.757,18</b>
22	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (= Zeilen 18 und 21)	<b>2.535.360,44</b>	<b>-838.321,69</b>	<b>167.515,84</b>	<b>1.005.837,53</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
26	<b>= Jahresergebnis</b> (= Zeilen 22 und 25)	<b>2.535.360,44</b>	<b>-838.321,69</b>	<b>167.515,84</b>	<b>1.005.837,53</b>
<b>nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:</b>					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	22.174,50	0,00	92.385,03	92.385,03
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	48.410,95	0,00	125.496,44	125.496,44
29	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens</b>	<b>-26.236,45</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.111,41</b>	<b>-33.111,41</b>
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	<b>Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
33	<b>Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)</b>	<b>-26.236,45</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.111,41</b>	<b>-33.111,41</b>

## Stadt Brilon

## Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatzfst (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	51.589.961,55	45.783.000,00	48.709.859,16	2.926.859,16
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.432.847,82	8.870.950,00	8.143.082,75	-727.867,25
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	39.067,52	5.000,00	18.350,29	13.350,29
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.342.149,72	3.280.050,00	3.332.648,31	52.598,31
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.543.389,43	3.905.000,00	3.919.948,82	14.948,82
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.002.285,85	1.980.300,00	1.897.164,64	-63.135,36
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.265.011,78	1.308.950,00	1.511.100,10	201.150,10
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	176.116,14	195.750,00	26.276,89	-169.473,11
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.390.829,81	65.310.000,00	67.558.430,96	2.248.430,96
10	- Personalauszahlungen	11.793.204,17	12.464.950,00	12.093.656,16	-371.293,84
11	- Versorgungsauszahlungen	999.689,71	1.027.900,00	1.249.038,11	221.138,11
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.054.576,36	15.882.237,75	14.737.572,63	-1.144.665,12
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	587.146,27	556.200,00	618.203,82	62.003,82
14	- Transferauszahlungen	29.314.211,60	33.009.424,68	33.637.563,35	628.138,67
15	- Sonstige Auszahlungen	2.882.318,23	2.937.656,27	2.886.864,09	-50.792,18
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.631.146,34	65.878.368,70	65.222.898,16	-655.470,54
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.759.683,47	-568.368,70	2.335.532,80	2.903.901,50
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.532.916,66	5.215.100,00	3.542.590,58	-1.672.509,42
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	22.174,50	945.000,00	86.928,15	-858.071,85
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	1.149.238,61	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	2.588.100,00	469.083,29	-2.119.016,71
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	56.656,59	0,00	701.455,44	701.455,44
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.760.986,36	8.748.200,00	4.800.057,46	-3.948.142,54
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	433.495,37	1.172.802,23	547.843,17	-624.959,06
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.443.881,87	10.168.234,75	4.273.210,67	-5.895.024,08
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.382.723,54	1.384.663,02	949.901,95	-434.761,07
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	18.358,06	20.000,00	18.962,85	-1.037,15
28	- Auszahlungen von aktivierbaren	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	667.896,82	4.000.000,00	3.997.573,00	-2.427,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.946.355,66	16.746.700,00	9.787.491,64	-6.958.208,36
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.185.369,30	-7.997.500,00	-4.987.434,18	3.010.065,82
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	9.574.314,17	-8.565.868,70	-2.651.901,38	5.913.967,32
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	258.255,00	5.817.000,00	258.255,00	-5.558.745,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	9.000.000,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	826.454,83	2.416.600,00	2.452.221,40	35.621,40
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	18.000.000,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.568.199,83	3.400.400,00	-2.193.966,40	-5.594.366,40
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	6.114,34	-5.165.468,70	-4.846.867,78	319.600,92
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.600.949,26	10.571.200,00	10.571.211,83	11,83
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-35.851,77		-557.701,30	-557.701,30
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	10.571.211,83	5.405.731,30	5.167.642,75	-238.088,55

Stadt Brilon

## Bilanz zum 31. Dezember 2019

## Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	144.447,75	126.634,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	10.992.719,66	10.961.371,45
1.2.1.2 Ackerland	2.372.640,11	2.401.382,34
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.584.891,68	73.582.116,43
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.128.805,00	1.154.684,93
1.2.2.2 Schulen	18.038.420,18	18.679.284,56
1.2.2.3 Wohnbauten	1.381.709,01	1.484.863,51
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.663.672,41	5.759.926,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.142.258,81	13.131.281,41
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.174.618,00	1.021.325,95
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	906.187,00	912.897,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	48.578.266,10	48.192.485,20
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	348.776,00	376.992,08
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.715.612,00	2.475.835,22
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.544.451,05	2.694.872,40
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.415.737,13	3.233.483,23
	<b>185.988.766,14</b>	<b>186.062.804,62</b>
1.3. Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.670.223,68	10.670.223,68
1.3.2 Beteiligungen	164.864,30	164.864,30
1.3.3 Sondervermögen	821.087,20	821.087,20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	382.077,59	363.114,74
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	6.220.456,95	2.232.660,09
	<b>18.258.709,72</b>	<b>14.251.950,01</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	2.407.249,74	2.060.796,91
	<b>2.407.250,74</b>	<b>2.060.797,91</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	68.203,33	88.521,91
2.2.1.2 Beiträge	412.594,44	337.941,61
2.2.1.3 Steuern	4.414.888,93	5.009.549,52
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	255.653,32	544.619,61
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.751.370,35	1.736.569,49
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	603.634,46	628.967,19
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	24.919,53	19.903,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	550.703,31	715.201,67
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	142,88	502,35
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	357.890,27	172.388,76
	<b>8.440.000,82</b>	<b>9.252.165,11</b>
2.3 Liquide Mittel	5.167.642,75	10.571.211,83
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>509.728,84</b>	<b>504.226,24</b>
	<b>220.916.546,76</b>	<b>222.829.789,72</b>

	Passiva	
	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	93.750.825,04	93.783.936,45
1.2 Ausgleichsrücklage	12.792.541,47	10.257.181,03
1.3 Jahresergebnis	167.515,84	2.535.360,44
	<b>106.710.882,35</b>	<b>106.576.477,92</b>
<b>2. Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	40.743.459,57	39.895.563,14
2.2 für Beiträge	13.490.613,13	13.652.062,85
2.3 für den Gebührenaussgleich	178.415,54	225.993,01
2.4 Sonstige Sonderposten	2.732.234,14	3.050.824,14
	<b>57.144.722,38</b>	<b>56.824.443,14</b>
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	21.908.964,00	21.384.530,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	2.354.017,48	3.215.000,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	4.951.903,11	4.885.785,70
	<b>29.212.884,59</b>	<b>29.485.315,70</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	516.510,00	258.255,00
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	13.192.830,41	15.599.706,72
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	3.000.000,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.208.586,15	778.301,46
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	246.274,98	922.314,92
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	759.919,31	879.350,48
4.6 Erhaltene Anzahlungen	7.713.603,79	7.222.635,93
	<b>26.637.724,64</b>	<b>28.660.564,51</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.210.332,80</b>	<b>1.282.988,45</b>
	<b>220.916.546,76</b>	<b>222.829.789,72</b>